





Hausordnung

der dezentralen Unterkünfte für Asylbewerber im Landkreis Weilheim-Schongau (Deutsch)

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt für die dezentralen Unterkünfte für Asylbewerber/innen folgende Hausordnung:

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die sich in den dezentralen Unterkünften für Asylbewerber/innen im Landkreis Weilheim-Schongau aufhalten. Insbesondere haben sich auch die Mitarbeiter/innen der in den Gebäuden tätigen Firmen (z.B. Verwaltungspersonal, Sicherheitsdienst, Reinigungsdienst, Handwerker) sowie die Sozialverbände und Ehrenamtlichen an die Hausordnung zu halten.

Das Hausrecht erstreckt sich auf alle Gebäude insbesondere für die Verwaltung sowie Versorgung und die eigentlichen Unterkünfte sowie die zugehörigen Freiflächen im Besitzrecht des Freistaates Bayern (im Folgenden nur noch als "Unterkunft" bezeichnet). Besondere schriftliche Dienstanordnungen des Landratsamtes Weilheim-Schongau gehen der Hausordnung vor. Die Hausordnung ist in allen Unterkünften gut sichtbar auszuhängen. Bei einem Aushang in mehreren Sprachen ist die deutsche Fassung verbindlich.

2. BETREIBER UND AUSÜBUNG DES HAUSRECHTS

Betreiber des Gebäudes bzw. der Unterkunft ist der Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Weilheim-Schongau, Sachgebiet 34. Sie ist Inhaberin des Hausrechts

Die Ausübung des Hausrechts obliegt dem Landratsamt Weilheim-Schongau. Im Einzelfall und im Auftrag des Landratsamt Weilheim-Schongau wird dies bei Abwesenheit den tätigen Hausverwalter(n) und den weisungsabhängigen Sicherheitsdienst übertragen. Die Bestimmungen der Hausordnung sind sofort vollziehbar und können im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden. Soweit die erforderlichen Maßnahmen durch das Verschulden des/der Bewohners/in oder sonstiger sich in der Unterkunft aufhaltender Personen verursacht wurden, sind diese zum Ersatz der dabei entstandenen Schäden und Aufwendungen verpflichtet.

Zur Übertragung des Hausrechts auf Dritte ist nur das Landratsamt Weilheim-Schongau berechtigt.

In Ausübung des Hausrechts können insbesondere Zimmer zugewiesen, Verlegungen vorgenommen, Zimmer kontrolliert (Einzelheiten dazu in Ziff. 8), Zugangskontrollen durchgeführt, unberechtigte Personen auch unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes mit körperlicher Gewalt der Unterkunft verwiesen oder Hausverbote erteilt werden. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Wahrung des häuslichen Friedens können zusätzliche Verbote und Maßnahmen erlassen werden. Auch Anordnungen des Landratsamt Weilheim-Schongau an den Sicherheitsdienst zur Ausübung des Hausrechts sind möglich.

INHALT

- 1.GELTUNGSBEREICH
- 2.BETREIBER UND AUSÜBUNG DES HAUSRECHTS
- 3.BEWOHNER/INNEN UND BE-RECHTIGTE IN DER UNTER-KUNFT
- 4.BESUCHER/INNEN
- 5. ÜBERNACHTUNG(EN)
- 6.ALLGEMEINES
- 7.<u>ZUTEILUNG UND AUSSTAT-</u> TUNG
- 8.KONTROLLEN DER ZIMMER
- 9.<u>PFLEGE DER ZIMMER UND DER</u> <u>GEMEINSCHAFTSANLAGE</u>
- 10.ALLGEMEINE HAUSRUHE
- 11.MÜLLBESETITIGUNG
- 12.<u>ANTENNEN UND TELEFONE</u>
- 13.SCHILDER
- 14.SCHLÜSSEL
- 15.WASSERVERBRAUCH UND STROMVERBRAUCH
- 16.<u>WASCHEN UND TROCKNEN</u> <u>DER WÄSCHE</u>
- 17.<u>NUTZUNG DER GEMEIN-</u> <u>SCHAFTSKÜCHE/KÜCHE</u>
- 18.BRANDSCHUTZ
- 19. PARKEN UND BEFAHREN MIT KRAFTFAHRZEIGEN
- 20.<u>BENUTZUNG VON FAHRRÄ-</u>
 <u>DERN, KINDERWÄGEN UND</u>
 ANDEREN GEGENSTÄN-DEN
- 21.SICHERHEITSBESTIMMUNGEN
- 22.ZUWIDERHANDLUNGEN
- 23.DATENSCHUTZ
- 24.BESCHWERDEN
- 25.GÜLTIGKEIT

Am Zugang der Unterkunft und bei begründetem Verdacht auch in der Unterkunft kann das Landratsamt Weilheim-Schongau, die Hausverwalter oder der Sicherheitsdienst in Ausübung des Hausrechts bei Bewohner/innen sowie sonstigen Personen Zugangskontrollen und Durchsuchungen insbesondere auf das Mitführen unzulässiger Gegenstände (siehe insbesondere Ziff. 6 und 18) kontrollieren und hierfür Taschenkontrollen durchführen. Dabei darf das mitgeführte Gepäck kontrolliert sowie die Oberbekleidung der Person durchsucht werden. Die Durchsuchung setzt das Einverständnis der zu durchsuchenden Person voraus und wird vom Landratsamt Weilheim-Schongau, der Hausverwalter oder dem Sicherheitsdienst nicht mit Zwang durchgesetzt. Dabei werden die Kontrollen jeweils von Personen gleichen Geschlechts durchgeführt. Die Durchsuchung hat so zu erfolgen, dass das Ehrgefühl der durchsuchten Person nicht verletzt und die Verhältnismäßigkeit gewahrt wird. Personen, die unzulässige Gegenstände mitführen und diese nicht freiwillig abgeben bzw. entsorgen oder mit einer Durchsuchung nicht einverstanden sind, wird der Zugang verwehrt. Gegebenenfalls erfolgt die Hinzuziehung der Polizei.

3. BEWOHNER/INNEN UND BERECHTIGTE IN DER UNTERKUNFT

Die untergebrachten Personen der jeweiligen Unterkunft (m/w/d) sind Asylbewerber/innen und die durch ihren Status dazu berechtigten oder geduldeten sonstigen Bewohner/innen. Nicht berechtigte oder geduldete Personen haben die Unterkunft unverzüglich zu verlassen.

Die Bewohner/innen und Besucher/innen (m/w/d) sind zu gegenseitiger Rücksicht verpflichtet. Sie haben sich so zu verhalten, dass andere Mitbewohner/innen, das Landratsamt Weilheim-Schongau sowie Beschäftigte (insbesondere auch Hausverwalter und Sicherheitsdienst) und Nachbarn/innen der Unterkunft weder gefährdet noch geschädigt oder belästigt werden. Dies gilt auch für das Landratsamt Weilheim-Schongau sowie dessen Beschäftigte. Die Bewohner/innen und Besucher/innen haben den Anweisungen des Landratsamt Weilheim-Schongau, der Hausverwalter sowie des Sicherheitsdienstes Folge zu leisten, insbesondere unberechtigte Personen die Unterkunft zu verlassen.

Gewalt in jeglicher Form, sei sie psychisch, physisch oder strukturell, ist zu unterlassen. Dazu zählen insbesondere Gewalt gegen Kinder (Misshandlung, Missbrauch, Vernachlässigung), Gewalt in der Partnerschaft, sexuelle Gewalt, Stalking und Belästigung. Diskriminierende Äußerungen und Handlungen, die auf die Herkunft, Geschlechts- und Religionszugehörigkeit oder auf die sexuelle Orientierung bzw. sexuelle Identität abzielen, sind gegenüber Bewohner/innen, Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen zu unterlassen.

Auf Aufforderung des Landratsamt Weilheim-Schongau, der Hausverwaltung, dem Sicherheitsdienst oder eine/s sonstige/n Beauftragte/n, der vom Landratsamt Weilheim-Schongau hierzu gesondert ermächtigt wurde, haben die Bewohner/innen, die Besucher/innen oder sonstige zum Aufenthalt berechtigte oder geduldete Personen ihre amtlichen Personaldokumente (z. B. Personalausweis, Ankunftsnachweis oder Aufenthaltsgestattung, Duldung oder Aufenthaltserlaubnis) vorzuzeigen.

Die Bewohner/innen sind grundsätzlich berechtigt, geduldet und gegebenenfalls verpflichtet, in der Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Es werden regelmäßige Anwesenheitskontrollen durchgeführt. Wird ein/e Bewohner/in über einen Zeitraum von drei Wochen nicht in der Unterkunft angetroffen, ohne dass ein Rechtfertigungsgrund (beispielsweise ein Krankenhausaufenthalt) vorliegt, wird diese/r ausgebucht und die Information an die zuständigen Behörden weitergegeben. Auf Ziff. 6 wird hingewiesen.

Zutrittsberechtigt hinsichtlich der Freiflächen und der allgemein zugänglichen Räumlichkeiten sind neben Polizei, Feuerwehr, Zoll und Rettungsdiensten im Rahmen der Aufgabenerfüllung grundsätzlich nur Bewohner/innen, das Landratsamt Weilheim-Schongau, die Hausverwalter, dauerhaft (regelmäßig eigenes Büro) in der Unterkunft Beschäftigte (insbesondere Dienstleister, Flüchtlings- und Integrationsberatung) sowie andere vom Landratsamt Weilheim-Schongau zu-

gelassene gemeinnützige Träger oder Ehrenamtliche, die Unterstützungsleistungen (z.B. Kinderbetreuung-, Freizeit- und Bildungsangebote) erbringen.

Besuchern/innen (z.B. Angehörige, Ehrenamtliche soweit nicht schon von Ziff. 3 erfasst) ist der Aufenthalt in der Unterkunft ansonsten nur mit Genehmigung des Landratsamt Weilheim-Schongau, der Hausverwaltung, des Sicherheitsdienstes oder eines/r sonstigen Beauftragten, der/die vom Landratsamt Weilheim-Schongau hierzu gesondert ermächtigt wurde, gestattet. Näheres hierzu regelt Ziff. 4.

Kurzfristig in der Unterkunft Beschäftigte/n (insbesondere Handwerker/innen, Lieferanten/innen, Behördenvertreter/innen) ist gegen Nachweis der Berechtigung (z.B. Auftrag, Dienstausweis, Rücksprache mit dem Landratsamt Weilheim-Schongau) Zugang zu gewähren.

Alle nach dem 31.12.1970 geborene Bewohner/innen haben nach § 20 Infektionsschutzgesetz innerhalb von vier Wochen nach dem Einzug der Verwaltungsleitung einen Nachweis, dass ein Impfschutz gegen Masern besteht, vorzulegen. Gleiches gilt für alle nach dem 31.12.1970 geborene sowie regelmäßig (nicht nur für wenige Tage im Jahr) und nicht nur zeitlich ganz vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Unterkunft Tätige (auch ehrenamtliche) vor Beginn Ihrer Tätigkeit.

4. BESUCHER/INNEN

Besuchern/innen ist, soweit möglich, mit Genehmigung durch das Landratsamt Weilheim-Schongau, der Hausverwaltung, dem Sicherheitsdienst oder sonstige/n Beauftragte/n der/die vom Landratsamt Weilheim-Schongau hierzu gesondert ermächtigt wurden, der Aufenthalt in der Unterkunft nur in der Zeit von 8.00 Uhr morgens bis 22.00 Uhr abends gestattet. In begründeten Einzelfällen können die in Satz 1 genannten Personen Ausnahmen zulassen.

Die Genehmigung des Besuchs kann insbesondere versagt oder widerrufen werden, wenn ein Hausverbot besteht, der/die Besucher/in wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen hat, ohne dass ein Hausverbot erteilt wurde, oder andere Gründe der Sicherheit und Ordnung in der Unterkunft entgegenstehen.

Für minderjährige Besucher/innen gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften:

- In Begleitung des/r Erziehungsberechtigten bestehen bezüglich der in Ziff. 4 genannten Besuchszeiten keine Einschränkungen.
- Vor Vollendung des sechsten Lebensjahres ist der Besuch in der Unterkunft lediglich in Begleitung eines/r Erziehungsberechtigten gestattet. Der/die Erziehungsberechtigte muss während des gesamten Zeitraumes des Besuchs anwesend sein.
- Nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ist ein Besuch in der Unterkunft ohne Begleitung des/r Erziehungsberechtigten lediglich von 8.00 Uhr morgens bis 18.00 Uhr abends gestattet.
- In begründeten Einzelfällen können die in Ziff. 4 genannten Personen Ausnahmen zulassen.

Besucher/innen haben sich so zu verhalten, dass andere weder gefährdet, noch geschädigt oder belästigt werden. Der Besuch erfolgt auf eigene Gefahr.

5. ÜBERNACHTUNG(EN)

Besuchern/innen der Unterkunft ist es grundsätzlich nicht gestattet, in der Unterkunft zu übernachten (Verbleib in der Unterkunft über 22.00 Uhr abends hinaus).

In Ausnahmefällen kann das Landratsamt Weilheim-Schongau auf einen mindestens einen Werktag zuvor gestellten und begründeten Antrag eine schriftliche Genehmigung erteilen. Die schriftliche Genehmigung ist hierbei von dem/der Besucher/in auf Verlangen des Landratsamt Weilheim-Schongau, der Hausverwaltung, des Sicherheitsdienstes, der Polizei im Rahmen ihrer

Aufgabenerfüllung oder eines/r sonstigen Beauftragten, der/die vom Landratsamt Weilheim-Schongau hierzu gesondert ermächtigt wurde, vorzuzeigen.

Ausnahmefälle liegen insbesondere vor bei:

- einem Verwandtschaftsverhältnis ersten oder zweiten Grades zwischen dem/der Bewohner/in und dem/der Besucher/in,
- Ehepartner/innen / Lebensgefährten/innen des/der Bewohners/in oder
- durch Bewohner/innen benannte Personen zur Kinderbetreuung bei Abwesenheit, beispielsweise während eines Krankenhausaufenthaltes

Die Genehmigung kann lediglich für eine Dauer von maximal drei Tagen am Stück erteilt werden. Im Anschluss hieran ist ein erneuter Antrag zu stellen.

Im Falle von Übernachtungen ohne Genehmigung wird dem/n Besucher/innen ein Hausverbot ausgestellt. Hiervon kann lediglich in begründeten Ausnahmefall abgesehen werden.

6. ALLGEMEINES

Vertretern/innen, Händlern/innen, Hausierern/innen, Vertretern/innen von Glaubensgemeinschaften, Vereinen oder anderen Organisationen ist das Betreten der Unterkunft zum Abschluss von Verträgen, Abonnements, zur Werbung von Mitgliedern/innen, zu missionarischen Tätigkeiten oder Ähnlichem verboten; dies gilt auch für Personen, die entgeltliche Waren oder Dienste anbieten bzw. Werbung betreiben. Bei Zuwiderhandlungen wird ein Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs gestellt. Jeder/e Bewohner/in ist verpflichtet, solche Personen dem Landratsamt Weilheim-Schongau, der Hausverwaltung, dem Sicherheitsdienst unverzüglich zu melden.

Das Betreten der Unterkunft durch Vertreter/innen der Medien zum Zwecke öffentlicher Berichterstattung ist nur mit Genehmigung der Pressestelle des Landratsamtes Weilheim-Schongau zulässig. Bei Lichtbildaufnahmen und sonstigen Aufnahmen sind von allen Personen, die sich in der Unterkunft aufhalten, die Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu wahren.

Das Betreten der Unterkunft mit Tieren sowie das Halten von Tieren aller Art ist in der Unterkunft grundsätzlich nicht gestattet.

Der Besitz von Waffen gem. § 1 Abs. 2 Waffengesetz jeglicher Art (auch Gas- und Schreckschusspistolen), Anscheinswaffen, gefährlichen Gegenständen, wie beispielsweise gefährlichen Messern, die als Waffe eingesetzt werden können, ist in der Unterkunft verboten. Den Bewohnern/innen ist der Besitz von Schutzwaffen nach Art. 16 Abs. 1 BayVersG verboten. Soweit der Besitz nicht unter Strafe steht, werden die Gegenstände eingezogen und verwertet. Im Falle einer Strafbarkeit des Besitzes wird die Auffindesituation möglichst unverändert gelassen (ansonsten vorübergehende sicher Verwahrung), der Vorgang nebst Zeugen/innen (auch Bewohner/innen) dokumentiert, die Polizei informiert und dieser weitere Maßnahmen überlassen sowie eine entsprechende Strafanzeige erstattet.

Da der Besitz und der Konsum von Suchtmitteln nach den Anlagen I bis III zum Betäubungsmittelgesetz sowie der Anlage zum Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie der Handel mit diesen in Deutschland - und damit auch in der Unterkunft - verboten sind, wird bei Auffinden in der Unterkunft die Auffindesituation möglichst unverändert gelassen (ansonsten vorübergehende sicher Verwahrung), der Vorgang nebst Zeugen/innen (auch Bewohner/innen) dokumentiert, die Polizei informiert und dieser weitere Maßnahmen überlassen sowie eine entsprechende Strafanzeige erstattet.

Der Besitz und der Konsum von alkoholischen Getränken sind den Bewohnern/innen in der Unterkunft verboten. Die unzulässigen Gegenstände werden eingezogen und verwertet.

In den Gebäuden der Unterkunft herrscht striktes Rauchverbot (auch Wasserpfeifen und elektronische Zigaretten). Dies gilt auch für die Bereiche vor den Fenstern. Bei Zuwiderhandlungen werden die Rauchutensilien eingezogen und verwertet. Im Außenbereich ist das Rauchen in den vorgesehenen Bereichen zulässig.

Jegliche Art der Prostitution und deren Förderung sind verboten.

Dem Landratsamt Weilheim-Schongau bzw. der Hausverwaltung und dem Sicherheitsdienst sind unverzüglich zu melden:

- Feuergefahren, Brände,
- ansteckende Krankheiten,
- Auftreten von Ungeziefer,
- Schäden an und in den Gebäuden und Einrichtungsgegenständen,
- in der Unterkunft begangene strafbare Handlungen, insbesondere Diebstahl, Sachbeschädigung, Körperverletzung und Bedrohungen sowie
- sonstige wichtige Vorkommnisse, aus denen auf eine drohende Gefährdung der Sicherheit und Ordnung geschlossen werden kann, insbesondere geplante Straftaten, Benachteiligungen aufgrund der religiösen Einstellung oder sexuellen Gesinnung, Gewalt in der Familie, Kindeswohlgefährdung, Prostitution und Suizidversuche.

Die Hausverwaltung/der Sicherheitsdienst melden diese Vorfälle unverzüglich dem Landratsamt Weilheim-Schongau und veranlassen die erforderlichen Schritte, wenn Gefahr in Verzug besteht (wie erforderlichenfalls unverzügliche Verständigung von Polizei, Feuerwehr und/oder Rettungsdienst sowie Schadenssicherungsmaßnahmen).

Dem Landratsamt Weilheim-Schongau ist die Abfahrt, Rückkehr und der Aufenthaltsort bei längerer Abwesenheit (mehr als 3 Tage) rechtzeitig unter asylundintegration@lra-wm.bayern.de zu melden.

Fundsachen sind unverzüglich bei dem Landratsamt Weilheim-Schongau, der Hausverwaltung oder dem Sicherheitsdienst abzugeben und dort sicher zu verwahren.

7. ZUTEILUNG UND AUSSTATTUNG

Die Zimmer werden vom Landratsamt Weilheim-Schongau sowie den/r durch diese im Einzelfall Beauftragten zugewiesen. Der/die Bewohner/in hat keinen Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Zimmers. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat das Recht, aus organisatorischen Gründen, insbesondere zur Kapazitätsauslastung sowie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Verlegungen innerhalb der Unterkunft oder in andere Unterkünfte anzuordnen. Eine Verlegungsanordnung hat der/die Bewohner/in zu befolgen. Sie bedarf keiner gesonderten Begründung. Ohne vorherige Zustimmung des Landratsamt Weilheim-Schongau darf ein Zimmer nicht gewechselt werden.

Besonders schutzbedürftigen Bewohnern/innen, dazu können in Einzelfällen Frauen, Familien mit kleinen Kindern oder weitere Personen zählen, denen besonderer Schutz zuteilwerden muss, soll nach Möglichkeit und in Absprache mit dem Landratsamt Weilheim-Schongau, ein besonders geeignetes Zimmer, gegebenenfalls in einem gesonderten Gebäude(-trakt/-teil) oder Stockwerk zugeteilt werden. Medizinische Gesichtspunkte sind, soweit möglich, zu berücksichtigen.

Die zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und müssen an den hierfür vorgesehenen Plätzen bzw. Zimmern verbleiben. Bei Schäden oder Verlust haftet der Schadensverursacher, wenn er den Schaden mindestens fahrlässig verursacht hat.

Das Aufstellen von zusätzlichem Mobiliar und elektrischer Geräte ist grundsätzlich nicht gestattet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau kann auf schriftlich gestellten und begründeten Antrag eine Ausnahme gewähren. Für eingebrachte Gegenstände wird seitens des Landratsamt

Weilheim-Schongau nicht gehaftet, mit Ausnahme der Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Eine Genehmigung wird insbesondere versagt, wenn

- die Belegungskapazität beeinträchtigt wird,
- der Brandschutz auf Grund des zusätzlichen Mobiliars oder durch die elektrischen Geräte nicht mehr gewährleistet ist oder
- von dem Mobiliar oder den elektrischen Geräten Gefahren für die Unterkunft oder deren Bewohner/innen ausgehen (insbesondere Schädlingsbefall, Verletzungsgefahr).

Liegt für das zusätzliche Mobiliar oder die elektrischen Geräte keine Genehmigung vor und sind diese nicht genehmigungsfähig, kann vom Landratsamt Weilheim-Schongau bzw. der Hausverwaltung eine Zwangsräumung durchgeführt werden. Gegenstände, von denen unmittelbare Gefahren für die Unterkunft und die Bewohner/innen ausgehen (insbesondere bei Schädlingsbefall) und die objektiv wertlos sind oder unter Berücksichtigung der Kosten keinen Erlös erwarten lassen, werden vom Landratsamt Weilheim-Schongau bzw. von der Hausverwaltung umgehend kostenpflichtig entsorgt. Der/die Bewohner/in wird hiervon schriftlich unterrichtet. Die übrigen entfernten Gegenstände werden vom Landratsamt Weilheim-Schongau bzw. der Hausverwaltung für die Dauer von maximal drei Monaten für den/die Bewohner/in gegebenenfalls kostenpflichtig aufbewahrt. Innerhalb dieses Zeitraums hat der/die Bewohner/in die Gegenstände auf eigene Kosten zu verwerten. Nach erfolglosem Verstreichen dieser Frist erfolgt eine letztmalige schriftliche Aufforderung durch das Landratsamt Weilheim-Schongau unter Fristsetzung von weiteren zwei Wochen. Die schriftliche Aufforderung ist entbehrlich, wenn der/die Bewohner/in untergetaucht ist, sich im Ausland aufhält und dort nicht erreichbar ist oder aus anderen Gründen der Aufenthalt unbekannt ist. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände durch das Landratsamt Weilheim-Schongau kostenpflichtig verwertet. Verbleibt abzüglich der Kosten ein Erlös, ist dieser an den/die Berechtigte/n herauszugeben. Ist ein/e Berechtigte/r nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, ist der Erlös zu hinterlegen. Der Anspruch auf Herausgabe des Erlöses erlischt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Sache verwertet worden ist.

Eigenmächtige bauliche oder technische Veränderungen z.B. an Heizungs-, Sanitär-, SAT-, Kommunikations- und Elektroanlagen sind verboten.

Bei Auszug aus der Unterkunft hat der/die Bewohner/in alle zur Verfügung gestellten Gegenstände an den Landratsamt Weilheim-Schongau zurückzugeben. Ausgenommen sind Gegenstände, die zum Verbrauch oder Verbleib ausgehändigt wurden. Das Zimmer, insbesondere das Bett und der Spind, sind in einem sauberen Zustand und abgesehen von den zur Verfügung gestellten Gegenständen vollständig geräumt zu übergeben. Werden dennoch Gegenstände zurückgelassen, so werden diese vom Landratsamt Weilheim-Schongau nach dem Auszug aus dem Zimmer entfernt. Im Falle einer Strafbarkeit des Besitzes wird die Auffindesituation möglichst unverändert gelassen (ansonsten vorübergehende sicher Verwahrung), der Vorgang nebst Zeugen/innen (auch Bewohner/innen) dokumentiert, die Polizei informiert und dieser weitere Maßnahmen überlassen sowie eine entsprechende Strafanzeige erstattet. Unrat und Gegenstände, von denen unmittelbare Gefahren für die Unterkunft und die Bewohner/innen ausgehen (insbesondere bei Schädlingsbefall) und die objektiv wertlos sind oder unter Berücksichtigung der Kosten keinen Erlös erwarten lassen, werden vom Landratsamt Weilheim-Schongau umgehend kostenpflichtig entsorgt. Der/die Bewohner/in wird hiervon schriftlich unterrichtet. Die schriftliche Unterrichtung ist entbehrlich, wenn der/die Bewohner/in untergetaucht ist, sich im Ausland aufhält und dort nicht erreichbar ist oder aus anderen Gründen der Aufenthalt unbekannt ist. Alle übrigen Gegenstände werden vom Landratsamt Weilheim-Schongau für eine Dauer von maximal drei Monaten für den/die Bewohner/in gegebenenfalls kostenpflichtig aufbewahrt. Innerhalb dieses Zeitraums hat der/die Bewohner/in das Mobiliar auf eigene Kosten zu verwerten. Nach erfolglosem Verstreichen dieser Frist erfolgt eine letztmalige schriftliche Aufforderung durch das Landratsamt Weilheim-Schongau unter Fristsetzung von weiteren zwei Wochen. Die schriftliche Aufforderung ist entbehrlich, wenn der/die Bewohner/in untergetaucht ist, sich im Ausland aufhält und dort nicht erreichbar ist oder aus anderen Gründen der Aufenthalt unbekannt ist. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände durch das Landratsamt Weilheim-Schongau kostenpflichtig verwertet.

Der/die Bewohner/in hat selbst auf seine/ihre persönlichen Gegenstände zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl haften das Landratsamt Weilheim-Schongau und die Hausverwaltung nicht, mit Ausnahme der Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

8. KONTROLLEN DER ZIMMER

Das Landratsamt Weilheim-Schongau bzw. die Hausverwaltung und der Sicherheitsdienst dürfen nach Aufforderung oder zu vorher festgelegten Terminen zur Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Unterkunft (insbesondere Belegungs-, Zimmerund Hygienekontrollen usw.) die Zimmer der Bewohner/innen betreten. Ferner dürfen die genannten Personen, ggf. in Begleitung von Personen anderer Stellen oder Organisationen, auch im Falle der Abwesenheit der Bewohner/innen die Zimmer betreten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit und Ordnung in der Unterkunft bevorsteht,
- dringende bauliche, technische oder hygienische Mängel zu beheben sind oder
- unbefugte Personen aus der Unterkunft zu verweisen sind.

Während der allgemeinen nächtlichen Hausruhezeit von 22.00 Uhr abends bis 6.00 Uhr morgens ist das Betreten der Zimmer der untergebrachten Personen nur in dringenden Fällen zulässig.

Vorrangig hat der/die Bewohner/in den oben genannten Personen einen Blick in das Zimmer zu gewähren. Der Zutritt ist zu gewähren, wenn der Anlass nur hierdurch erledigt werden kann.

Die Privatsphäre der Bewohner/innen ist zu beachten und so weit wie möglich zu gewährleisten. Die Besichtigung ist in der Regel durch ein Klopfen und eine angemessene Wartezeit anzukündigen.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau kann bei schuldhafter Verzögerung oder Behinderung der Besichtigung durch den/die Bewohner/innen den Ersatz der hierdurch entstehenden Kosten verlangen.

9. PFLEGE DER ZIMMER UND DER GEMEINSCHAFTSANLAGE

Die Bewohner/innen sind verpflichtet, die benutzten Gebäudeteile, Einrichtungen und Anlagen sauber zu halten und zu schonen. Insbesondere sind die Bewohner/innen zur Reinigung und regelmäßigen Raumbelüftung (mindestens drei Mal tägliche Stoßlüftung für mindestens fünf Minuten zur Verhinderung von Schimmelbildung) des eigenen Zimmers und der Gemeinschaftsräume verpflichtet.

Hauseingangs-, Waschraum- und Kellerraumtüren sind stets geschlossen zu halten.

Bei Eintritt von Kälte ist der/die Bewohner/in verpflichtet, Vorkehrungen zum Schutz gegen Frostschäden zu treffen. Bei Schneefall, Regen und Sturm sind Treppenhaus-, Waschküchen-, Toiletten-, Bad- und Zimmerfenster geschlossen zu halten. Die Verpflichtung zum Schließen der Fenster trifft in erster Linie die Bewohner/innen und Nutzer/innen der jeweiligen Gebäude.

Die Bewohner/innen sind verpflichtet, Schäden im Haus, in den Zimmern, in den Gemeinschaftsanlagen und an allen technischen Einrichtungen sowie das Auftreten von Schädlingsbefall unverzüglich dem Landratsamt Weilheim-Schongau, der Hausverwaltung bzw. dem Sicherheitsdienst zu melden.

Die Bewohner/innen haften nach den allgemeinen Vorschriften für alle schuldhaft verursachten Schäden. Für Beschädigungen innerhalb der zugewiesenen Zimmer haften die Bewohner/innen als Gesamtschuldner, soweit sie in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen, die nicht nur zufällig oder absichtslos zustande gekommen ist. Eine solche rechtliche Zweckgemeinschaft liegt insbesondere vor, wenn es sich um Ehepartner, Haushaltsangehörige einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft oder sonst mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung handelt, die auch ausschlaggebend dafür war, dass die betreffenden Personen demselben Zimmer zugewiesen wurden.

10. ALLGEMEINE HAUSRUHE

Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr besteht eine allgemeine Hausruhe. Beachten Sie ebenfalls die, von den örtlich zuständigen Gemeinden erlassenen Verordnungen (Lärmschutzverordnung) sowie die verhängten Hausordnungen in den, von uns angemieteten Wohneinheiten. Lärmverursachende Tätigkeiten sind in dieser Zeit innerhalb der gesamten Unterkunft nicht gestattet.

Geräusche, insbesondere von Tonwiedergabe- (z.B. Radio-, Lautsprecher- und Tonbandgeräte) und Fernsehgeräten, Plattenspielern sowie Handys/Smartphone`s sind auch außerhalb der Ruhezeiten auf Zimmerlautstärke zu halten.

Durch Zusammenkünfte in den Zimmern dürfen andere Bewohner/innen und Nachbarn/innen der Unterkunft in ihrer Wohnruhe nicht gestört werden.

Ruhestörende Hausarbeiten oder sonstige lärmverursachende Tätigkeiten dürfen nur in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr morgens bis 13 Uhr nachmittags sowie zwischen 15.00 Uhr nachmittags bis 18.00 Uhr abends und am Samstag zwischen 8.00 Uhr morgens bis 12.00 Uhr mittags durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen dürfen keine ruhestörenden Hausarbeiten oder lärmverursachenden Tätigkeiten durchgeführt werden.

11. MÜLLBESETITIGUNG

Müll und Zigarettenkippen sind in den dafür vorgesehenen Mülleimern und Aschern zu sammeln. Es ist insbesondere verboten, Zigarettenkippen in die Grünanlagen zu werfen.

Abfälle, Verpackungsmaterial und dergleichen sind zu trennen und zu zerkleinern. Es ist untersagt, Abfall, Gläser oder Flaschen neben den Müllcontainern oder im Freien abzustellen. Essensabfälle sind umgehend zu entsorgen.

Es ist verboten, die Abflüsse von Toiletten, Badewannen, Spül- und Waschbecken zur Abfallbeseitigung zu benutzen oder aus sonstigem Grund irgendwelche Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen können, dort einzuführen. Der/die Verursacher/in haftet für die Reinigung und etwaige Schäden.

Groß- und Sperrmüll darf weder in den Wohnungen noch im Keller- oder Flurgängen sowie außerhalb der Wohnungen vor den Fenstern und auf den Balkonen gelagert werden.

Auch außerhalb der Unterkunft, insbesondere in unmittelbarer Umgebung, ist Müll stets in Mülleimern zu entsorgen.

12. ANTENNEN UND TELEFONE

Ohne Zustimmung des Landratsamt Weilheim-Schongau dürfen keinerlei An- oder Umbaumaßnahmen durchgeführt werden, insbesondere dürfen keine Dach- und Fensterantennen sowie Satellitenschüsseln angebracht werden. Außerdem ist es verboten, Löcher für Kabeldurchführungen insbesondere in Mauern, Fenster- und Türstöcke zu bohren.

Die Einrichtung bewohnereigener Telefon- oder Internetanschlüsse ist nicht gestattet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau kann auf schriftlich gestellten und begründeten Antrag eine Ausnahme gewähren.

13. SCHILDER

Das Anbringen von Schildern, Flugblättern, Plakaten und sonstigen Anschlägen jeglicher Art ist grundsätzlich nicht gestattet. Dies gilt nicht für Anschläge des Landratsamt Weilheim-Schongau, der Hausverwaltung sowie der in der Unterkunft beschäftigten Sozialverbände und Ehrenamtlichen über deren Beratungsangebote. Das Landratsamt Weilheim-Schongau kann auf mindestens drei Werktage zuvor schriftlich gestellten und begründeten Antrag eine Ausnahme gewähren.

Das Beschmieren, Bemalen, Besprühen und Einritzen oder eine sonstige Art von Vandalismus an Gebäuden oder Gegenständen der Unterkunft ist verboten.

Das unbefugte Entfernen und Be- und Übermalen von Aushängen, Schildern und Hinweistafeln der Unterkunft ist verboten.

14. SCHLÜSSEL

Dem/der Bewohner/in werden bei der Übergabe der Zimmer die zur Nutzsache gehörenden Schlüssel übergeben.

Der/die Bewohner/in haftet für alle durch Missbrauch oder Verlust des Schlüssels resultierenden Schäden, wenn er den Schaden mindestens fahrlässig verursacht hat. Der Verlust von Schlüsseln ist unverzüglich dem Landratsamt Weilheim-Schongau während der Geschäftszeiten zu melden.

Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist unzulässig.

Veränderungen an den Schlössern und Sicherheitsvorrichtungen aller Art durch die Bewohner/innen sind verboten.

Bei Auszug ist der/die Bewohner/in verpflichtet, alle zur Wohnung gehörenden Schlüssel unverzüglich an das Landratsamt Weilheim-Schongau zu übergeben. Unterlässt er dies, erfolgt ein Ersatz auf seine Kosten.

Sofern sich der/die Bewohner/in aussperrt, kann er Kontakt zum Landratsamt Weilheim-Schongau oder dem Sicherheitsdienst aufnehmen. Kosten eigenständig beauftragter Schlüsseldienste können nicht übernommen werden.

15. WASSERVERBRAUCH UND STROMVERBRAUCH

Jeder unnütze Verbrauch von Wasser, Strom und Heizung ist zu vermeiden.

Wasserabsperrhähne müssen, sofern sie in Bewohnerräumen liegen, jederzeit zugänglich sein.

16. WASCHEN UND TROCKNEN DER WÄSCHE

Wäsche darf grundsätzlich nur in den vorhandenen Waschräumen gewaschen werden. Zum Trocknen dürfen nur die für diese Zwecke bestimmten Räume und Plätze und die hierfür angebrachten Vorrichtungen benutzt werden. Insbesondere ist das Aufhängen von Wäsche in den Bewohnerzimmern, an oder vor den Fenstern, an Heizkörpern und in Fluren grundsätzlich untersagt.

Eine Haftung des Landratsamt Weilheim-Schongau oder der Verwaltungsleitung bei Diebstahl oder Beschädigung der Wäsche ist, mit Ausnahme der Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.

Mängel an den Waschmaschinen und Trocknern sind umgehend der Verwaltung zu melden. Die Geräte sind pfleglich und vorschriftsmäßig zu verwenden.

17. NUTZUNG DER GEMEINSCHAFTSKÜCHE/KÜCHE

Jede/r Bewohner/in ist zur Sauberhaltung der Kochstätte (Kochplatte, Arbeitsfläche) verpflichtet. In Betrieb genommene Kochplatten sind wieder abzuschalten. Eine Manipulation der Drehknöpfe und Zeitschaltuhren ist untersagt.

Das Aufbewahren von Speisen in der Gemeinschaftsküche ist verboten. Vorhandene Schränke dürfen nicht abgeschlossen werden.

Das Kochen auf den Zimmern ist verboten, soweit das Zimmer nicht vom Landratsamt Weilheim-Schongau mit einer Küche ausgestattet worden ist.

18. BRANDSCHUTZ

Die feuerpolizeilichen Vorschriften und Bestimmungen der Brandschutzordnung sind zu beachten. Im Brandfall Ruhe bewahren, einen Alarmknopf zur Verständigung der Feuerwehr betätigen oder unmittelbar die Feuerwehr (Telefon: 112) verständigen und sich in Sicherheit bringen. Das Landratsamt Weilheim-Schongau bzw. die Hausverwaltung bzw. der Sicherheitsdienst ist sodann unverzüglich zu verständigen.

Notausgänge, Fluchtwege und Hausflure sind stets freizuhalten. Brandschutztüren dürfen nicht durch Keile oder sonst blockiert werden.

Vorhandene Brandmelder und Rauchmelder dürfen nicht beschädigt, abmontiert oder manipuliert (z.B. durch Batterieentnahme oder Abkleben bzw. Abdecken) werden. Der Missbrauch von Notrufeinrichtungen ist strafbar und wird zur Anzeige gebracht; darüber hinaus werden entstandene Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Insbesondere das Aufstellen bzw. die Inbetriebnahme von zusätzlichen Heiz- und Kochgeräten (beispielsweise Strom oder Gas), Fritteusen, Bügel- und Haarglätteeisen in den Zimmern ist verboten. Das Bügeln ist lediglich in den ausgewiesenen Räumen gestattet. Steckdosen dürfen nicht manipuliert und nur mit ordnungsgemäßen Steckern verwendet werden. Stromleitungen dürfen nicht überlastet werden. Widerrechtlich aufgestellte und betriebene Geräte werden von dem Landratsamt Weilheim-Schongau bzw. der Hausverwalter/Sicherheitsdienst entsprechend Ziff. 7 eingezogen und verwertet. Geräte, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, werden unmittelbar auf Kosten des ehemaligen Besitzers verwertet.

Der Umgang mit offenem Feuer und Licht sowie das Lagern leicht entzündlicher Stoffe und Flüssigkeiten sind in der Unterkunft verboten. Dies gilt auch für Feuerwerkskörper. Bei Zuwiderhandlungen werden die unzulässigen Gegenstände eingezogen und verwertet.

Das Grillen in und auf dem Gelände der Unterkunft ist in jeglicher Form verboten. Bei Zuwiderhandlungen werden die unzulässigen Gegenstände eingezogen und verwertet. Ausnahmen hiervon können ausschließlich im Falle von offiziellen Veranstaltungen zugelassen werden, sofern der/die Veranstalter/in die sichere Verwendung sowie die durchgängige Beaufsichtigung gewährleistet und sich hierfür verantwortlich zeigt. Eine Beaufsichtigung sowie die Übernahme der Verantwortung durch das Landratsamt Weilheim-Schongau oder die Hausverwaltung/Sicherheitsdienst ist ausgeschlossen, mit Ausnahme der Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der/die Veranstalter/in benötigt eine schriftliche Genehmigung des Landratsamt Weilheim-Schongau.

Auf das Rauchverbot in Ziff. 6 wird hingewiesen.

19. PARKEN UND BEFAHREN MIT KRAFTFAHRZEUGEN

Das Parken und Befahren mit Kraftfahrzeugen auf dem Gelände der Unterkunft ist nicht gestattet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau, die Hausverwaltung, Beschäftigte und der Sicherheitsdienst, Polizei, Feuerwehr, Zoll und Rettungsdienste im Rahmen der Aufgabenerfüllung dürfen das Gelände befahren und auf dem Gelände parken, soweit möglich und erforderlich. Feuerwehrzufahrten sind zu jeder Zeit freizuhalten. Eine Haftung des Landratsamt Weilheim-Schongau oder der Hausverwaltung für Beschädigungen an Kraftfahrzeugen ist ausgeschlossen, mit Ausnahme der Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Es gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung.

Die Lagerung von Reifen, Kfz-Ersatzteilen, usw. ist in und auf dem Gelände der Unterkunft nicht gestattet, soweit nicht zum Erhalt der Unterkunft oder dem Landratsamt Weilheim-Schongau dienend.

Bei Zuwiderhandlung kann das Landratsamt Weilheim-Schongau bzw. die Hausverwaltung das Fahrzeug oder das Material kostenpflichtig entfernen oder dies auf Kosten des/der Eigentümers/in bzw. Verursachers/in veranlassen.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau kann auf schriftlich gestellten und begründeten Antrag eine Ausnahme gewähren.

20. BENUTZUNG VON FAHRRÄDERN, KINDERWÄGEN UND ANDEREN GEGENSTÄNDEN Das Befahren mit Fahrrädern, Rollschuhen, Skateboards, Inline-Skates und Ähnlichem ist auf dem Gelände der Unterkunft nur in geeigneten Bereichen und nur so gestattet, dass eine Gefährdung von Personen oder Sachen nicht zu befürchten ist. Eine Haftung des Landratsamt Weilheim-Schongau für Beschädigungen an Fahrgegenständen ist ausgeschlossen, mit Ausnahme der Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Es gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung.

Das Benutzen von Fahrrädern, Rollschuhen, Skateboards, Inline-Skates und Ähnlichem innerhalb der Gebäude der Unterkunft ist grundsätzlich verboten, soweit vorhanden.

Das Abstellen von Fahrrädern, Kinderwägen und sonstigen sperrigen Gegenständen (Kisten, sperriges Umzugsgut, Schuhkästen, Wäschetrockner, Stühle, usw.) auf Gehwegen, in Hausfluren, Vorplätzen und Treppenhäusern ist grundsätzlich verboten. Für das Abstellen von Fahrrädern oder Kinderwägen sind die vorgesehenen Räumlichkeiten zu verwenden.

Bei Zuwiderhandlung kann das Landratsamt Weilheim-Schongau bzw. die Verwaltungsleitung die Fahrräder, Kinderwägen und sperrigen Gegenstände entfernen oder dies auf Kosten des/der Eigentümers/in bzw. Verursachers/in veranlassen.

21. SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

Das Besteigen der Umzäunung des Unterkunftsgeländes oder von Bedachungen der Unterkunft ist verboten. Gegenstände dürfen nicht über die Umzäunung geworfen oder hindurchgereicht werden. Nachbargrundstücke dürfen nicht ohne Genehmigung betreten werden.

Eltern obliegt die Aufsichtspflicht über ihre Kinder und sie haben Sorge zu tragen, dass ihre Kinder die Ordnung in der Einrichtung beachten. Sie haften im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für ihre Kinder.

22. ZUWIDERHANDLUNGEN

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung kann das Landratsamt Weilheim-Schongau auch Bewohnern/innen ein vorübergehendes Hausverbot erteilen, bei beharrlichen und intensiven Zuwiderhandlungen auch ein dauerhaftes Hausverbot, wobei Bewohner/innen in eine andere Unterkunft verlegt werden können. Wird gegen Ziff. 18 verstoßen, kann das Landratsamt

Weilheim-Schongau die Steckdose(n) im Zimmer sperren. Im Falle des Mitführens unzulässiger Gegenstände oder einer Verweigerung der Überprüfung am Zugang kann das Landratsamt Weilheim-Schongau, die Hausverwalter oder der Sicherheitsdienst den Zutritt verwehren; unberechtigten, stark alkoholisierten/berauschten oder aggressiven Personen kann der Zutritt zur Unterkunft verwehrt werden oder sie können der Unterkunft zeitweise verwiesen werden.

Insbesondere bei Verstößen gegen ein bestehendes Hausverbot, einem Missbrauch von Notrufen (z.B. unnötiges Auslösen Brandmelder), einer Beeinträchtigung von Warn- und Verbotszeichen, Schutzvorrichtungen und Rettungsgeräten (z.B. Beschädigung von Brandmeldern oder Feuerlöschern, Blockieren von Brandschutztüren) oder bei Sachbeschädigungen (z.B. Vandalismus oder Beschädigung der Sicherungsplombe des Feuerlöschers oder das Manipulieren des Sicherungssplints der Feuerwehrlöscher) wird durch das Landratsamt Weilheim-Schongau Strafanzeige erstattet sowie erforderlichenfalls Strafantrag gestellt.

23. DATENSCHUTZ

In Bereichen der Unterkunft können Videoaufnahmen von Verkehrsflächen angefertigt werden. Gesonderte Schilder weisen darauf hin. Die Videoaufnahmen dienen dem Schutz der in der Unterkunft befindlichen Personen sowie den baulichen Anlagen und eingebrachten Sachen, der Ausübung des Hausrechts aber auch zur Beweissicherung, etwa des Missbrauchs von Brandmeldern. Rechtsgrundlage ist Art. 24 Absatz 1 BayDSG. Die Aufnahmen werden spätestens nach zwei Monaten automatisch gelöscht, wenn sie nicht zur Abwehr von Gefahren, zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt werden. Bei Fragen zum Thema Datenschutz steht der/die Datenschutzbeauftragte des Landratsamtes Weilheim-Schongau, Stainhartstrasse 7, 82362 Weilheim zur Verfügung.

24. BESCHWERDEN

Bei Beschwerden oder Fragen steht das Landratsamt Weilheim-Schongau zur Verfügung.

25. GÜLTIGKEIT

Sollte eine Bestimmung dieser Hausordnung unwirksam sein oder werden, oder eine notwendige Regelung nicht enthalten sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Hausordnung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt eine rechtlich zulässige Regelung, die so weit wie möglich dem entspricht, was das Landratsamt Weilheim-Schongau gewollt hat oder nach Sinn und Zweck gewollt haben würde, wenn er den Mangel erkannt hätte.

Diese Hausordnung gilt ab sofort. Frühere Hausordnungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Weilheim, den 01.09.2021

Hartl Helmut

Amt für Asyl und Integration

Landratsamt Weilheim-Schongau